

E: 01/07/2015 m.

UWG Südlohn-Oeding

Für eine bürgernahe und unabhängige Gemeindepolitik



An den Rat und die Verwaltung
der Gemeinde Südlohn
Herrn Bürgermeister Christian Vedder
Winterswijker Str. 1

46354 Südlohn

Südlohn, den 30.06.2015

Antrag zur nächsten Sitzung des Gemeinderates

Verabschiedung einer Nachhaltigkeitssatzung ab Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vedder,

die UWG beantragt die Verabschiedung einer Nachhaltigkeitssatzung ab dem Haushaltsjahr 2016.

Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen.

Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Entstehen finanzielle Spielräume, muss die Verschuldung zurückgefahren werden.

Wesentliches Kernelement dieser speziellen kommunalen Satzungsform ist die Bewahrung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie unterliegt keinen gesetzlichen Vorgaben, sondern ist als freiwillige Selbstbeschränkung zu verstehen.

Eine Nachhaltigkeitssatzung enthält Regelungen die weitreichender und straffer formuliert sind als die entsprechenden im kommunalen Haushaltsrecht verankerten Regelungen.

Konkreter Gegenstand einer Nachhaltigkeitssatzung für die Gemeinde Südlohn sollte die Begrenzung der Nettoneuverschuldung sein.

Dieses hat zu Folge, dass das Volumen der neu aufgenommenen Kredite eines Haushaltsjahres, das Volumen der Kredittilgungen nicht übersteigen darf.

In einer solchen Satzung sind sicherlich weitere Eckpunkte zu berücksichtigen, die seitens der Verwaltung ausgearbeitet werden sollten.

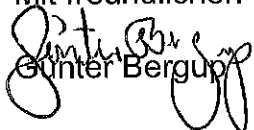
Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Nachhaltigkeitssatzung zu erarbeiten die ab dem Haushaltsjahr 2016 greift.

Als wesentlicher Bestandteil dieser Satzung wird die Begrenzung der Nettoneuverschuldung verankert.

Für die UWG Fraktion

Mit freundlichen Grüßen


Günter Bergup

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Wülfrath

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.6.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2012 (GV.NW. S. 421), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom 14.5.2013 folgende Nachhaltigkeitssatzung beschlossen:

Präambel

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Wülfrath. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1

Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum ab 2014 keine Netto-neuverschuldung. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.

(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Wülfrath steuerbare Einzahlungsausfälle und/oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

(2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.

§ 3

Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter den Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahme-rahmen des Vorjahres angerechnet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.